

Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht



**Prof. Dr. Jens Bülte**

Wie kommt das Tierschutzrecht in den Stall?

**Vollzug des Tierschutzrechts: Akteure, Defizite, Chancen**

**Tierschutzstrafrecht:**

**Hoher Anspruch – traurige Wahrheiten**

**Zur faktischen Straflosigkeit institutionalisierter Agrarkriminalität**

**Evangelische Akademie Bad Boll**

**Prof. Dr. Jens Bülte**

- I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts
- II. Beispielsfall: Neuzelle
- III. „Bedauerlicher Einzelfall?“
- IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung
- V. Ergebnisse der justiziellen Arbeit
- VI. Konsequenzen und Forderungen
- VII. „Institutionalisierte Agrarkriminalität“

# I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Art 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

## Tierschutzgesetz § 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

### § 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

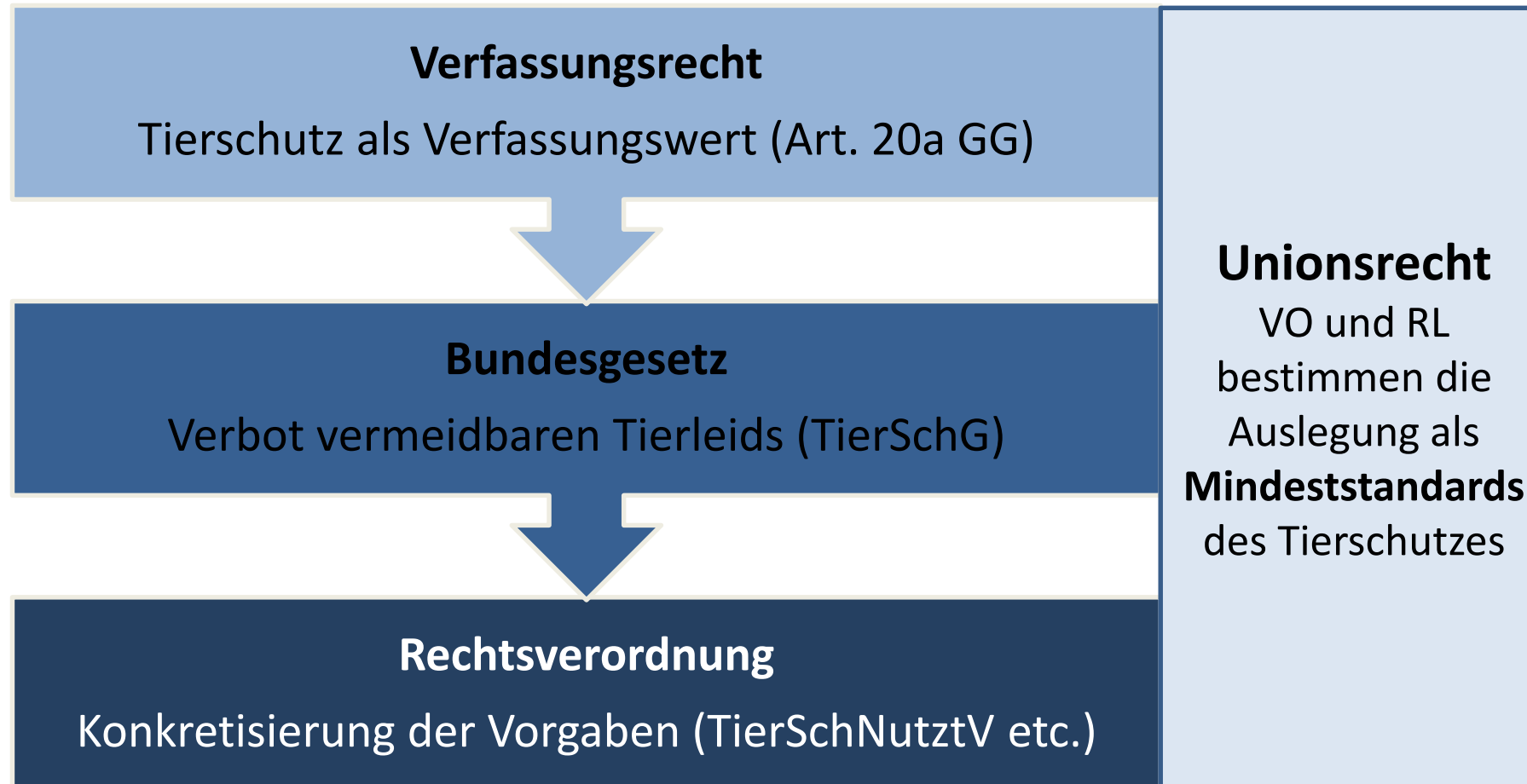
1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

### § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

# I. Grundlagen des Tierschutzstrafrechts



## II. Beispielsfall: Neuzelle

LR-ONLINE berichtete am 18.7.2018:  
**„Agrargenossenschaft distanziert sich von Ereignissen Landesbauernverband verurteilt mutmaßliche Ferkel-Tötungen in Neuzelle**  
Neuzelle. Nach Vorwürfen über die tierschutzwidrige Tötung von Ferkeln in einem Schweinestall in Neuzelle hat der Landesbauernverband (LBV) die Praxis scharf verurteilt. „Dies widerspricht sowohl dem Tierschutzgesetz als auch unserem ethischen Empfinden“, betonte LBV-Sprecher Tino Erstling.“

Am 11.7.2018 erstattete eine Tierschutzorganisation eine Strafanzeige gegen eine Agrargenossenschaft. Einem Unternehmer und seinen Mitarbeitern wurde vorgeworfen, Ferkel durch Schläge gegen den Betonboden des Schweinestalls getötet zu haben, obwohl diese durchaus überlebensfähig gewesen seien. Die Vorwürfe wurden mit aussagekräftigem Bildmaterial belegt.

## II. Beispielsfall: Neuzelle

**StA Neuzelle:** Keine Tierquälerei nach § 17 Nr. 2a TierSchG, weil kein Nachweis erheblicher und länger andauernder Schmerzen oder Leiden möglich sei.

### OLG Karlsruhe v. 29.10.2015

Die Feststellung der Erheblichkeit von Leiden dient zur **Abgrenzung von Bagatellfällen und geringfügigen Beeinträchtigungen**. Daher sind keine zu hohen Anforderungen an sie zu stellen.

**StA Neuzelle:** Eine rohe Misshandlung im Sinne von § 17 Nr. 2a TierSchG kommt nicht in Betracht.

### **BayObLG v. 4.5.1981**

Der Tatbestand der rohen Misshandlung eines Wirbeltieres § 17 Nr. 2a TierSchG setzt voraus, daß die Tat einer gefühllosen Gesinnung entspringt. Eine solche liegt dann vor, wenn der Täter **bei der Mißhandlung das notwendig als Hemmung wirkende Gefühl für den Schmerz der mißhandelten Tiere verloren hat**, das sich in gleicher Lage bei jedem menschlich und verständig Denkenden eingestellt haben würde. Zwar braucht eine solche Gesinnung keine dauerhafte Charaktereigenschaft des Täters zu sein; sie kann auch als vorübergehender Zustand auftreten.

## II. Beispielsfall: Neuzelle

### StA Neuzelle

Die rechtswidrige Art der Tötung führe nicht zum Wegfall des vernünftigen Grundes, weil ansonsten § 18 Abs. 1 Nr. 7 TierSchG überflüssig wäre.

- **Kammergericht Berlin:** Die „Tötung eines Tieres unter Zufügung von Schmerzen entgegen den Vorgaben § 4 Abs. 1 S. 1 TierSchG [ist] geeignet, das Vorliegen eines vernünftigen Grundes i.S.v. § 17 Nr. 1 TierSchG auszuschließen (...)“  
(Das Gericht stützt sich i.E. auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz)
- **§ 18 TierSchG beinhaltet überflüssige Tatbestände**, z.B. § 18 Abs. 1 Nr. 4 i.Vm. § 3 Nr. 1, 1a, 1b, 2, 5, 6, 8a, 10, 11 TierSchG im Verhältnis zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG.
- **§ 21 Abs. 1 S. 1 OWiG:** Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird nur das Strafgesetz angewendet.

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

#### StA Göttingen:

Anbindehaltung führt nicht zu erheblichen länger andauernden Leiden und ist generell erlaubt.

- **VG Stade v. 21.9.2012:** Die Anbindehaltung steht der verhaltensgerechten Unterbringung von Milchkühen entgegen (...). Ebenso ist (...) die Zufügung von Schmerzen oder vermeidbare Leiden bzw. Schäden durch die Einschränkung der artgemäßen Bewegung nicht auszuschließen (...).
- **OLG Karlsruhe v. 29.10.2015:** Leiden im Sinne des Tierschutzgesetzes (§ 17 Nr. 2 und § 18 Abs. 1 Nr. 1) können auch [...], wenn das Tier Verhaltensbeschränkungen unterworfen wird, die eine Befriedigung elementarer Verhaltensbedürfnisse unmöglich machen.



### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

#### **GenStA Stuttgart (Anbindehaltung)**

Nur äußerlich wahrnehmbare Auffälligkeiten im Verhalten deuten auf erhebliches Leiden hin, daher kommt eine Strafbarkeit bei augenscheinlich gesunden Tieren nicht in Betracht.

topagrar.com vom 16.8.2018:

#### **„BDL fordert gesetzliches Verbot der Anbindehaltung**

Der Bund der Deutschen Landjugend (BDL) fordert, die Anbindehaltung von Rindern gesetzlich zu verbieten. Bei der ganzjährigen Anbindung soll eine Übergangsfrist von fünf Jahren gelten, bei der saisonalen Anbindung von zehn Jahren. Das geht aus dem aktuellen Positionspapier hervor, das top agrar vorliegt.“

**OLG Karlsruhe v. 29.10.2015:** Verhaltensstörungen, Funktionsstörungen oder andere äußerliche Anzeichen sind ein starkes Indiz für solche Leiden, für deren Nachweis jedoch nicht zwingend notwendig. Genügen können vergleichbare Feststellungen zu dem arttypischen Verhalten des Tieres unter natürlichen Bedingungen bzw. den Bedingungen ordnungsgemäßer Haltung sowie zu den konkreten Haltungsbedingungen.

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

#### StA Neuruppin (Ferkelkastration)

Dass Ferkel bei der betäubungslosen Kastration durch Aufschneiden des Skrotums und Herausreißen des Samenleiters länger andauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen leiden, ist nicht sicher feststellbar.

**Johannes Baumgartner, Uni Wien (Welt v. 6.11.2018):** „Die Kastration verursacht einen dumpfen, lang anhaltenden Eingeweideschmerz. Bis zu 48 Stunden lang lassen sich erhöhte Cortisolwerte im Blut nachweisen, ein Zeichen für Stress und indirekt von Schmerzen. Bis zu einer Woche lang verhalten sich die Ferkel gedämpft, vermeiden starke Bewegungen und krümmen ihren Rücken.“

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

#### StA Neuruppin (Ferkelkastration)

Der Verstoß einer Kastrationsmethode gegen die Mindestanforderungen einer EU-RL, ist für deutsches Recht irrelevant, solange die RL nicht in deutsches Strafrecht umgesetzt wurde.

1. **Anhang I Kap. I Nr. 8 RL 2001/93/EG:** Das Herausreißen von Gewebe bei der Kastration männlicher Schweine ist verboten.
2. **EuGH (*Caronna*):** Auch für Strafgesetze gilt der Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung. Auf die Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber kommt es dabei grundsätzlich nicht an; Strafgesetze sind stets im Lichte des Unionsrechts auszulegen (Art. 13 AEUV!).

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

#### StA Oldenburg (Töten von Ferkeln)

- Unternehmern stets zu unterstellen, dass sie bei der Tötung aus einem „vernünftigen Grund“ handeln.
- Im Zweifel soll dem Tier durch die Tötung Leid erspart werden.

#### StA Gera (Kastenstand)

Einem Agrarunternehmer der als Beschuldigter schweigt, ist zu unterstellen, dass er die von ihm praktizierte Haltungsförm für rechtmäßig gehalten hat.

**BGH v. 11.9.2011: Beweise sind zu erheben, nicht zu vermuten.** Im Strafprozess gilt grundsätzlich das Verbot der Beweisantizipation.

**„Es ist nicht schwer zu verstehen: Totschlagen von Ferkeln ist verboten“** Agrarheute.com zitiert *Nadine Henke*, Sauenhalterin aus Bruchhausen-Vilsen wie folgt:

„Ich bin stinkesauer, denn es ist nicht so schwer zu verstehen, dass ein ‚Totschlagen‘ von Ferkeln verboten ist. Ich bin es so leid, immer wieder diese Bilder im Fernsehen zu sehen. Ich bin es so leid, immer wieder diese Diskussionen führen zu müssen. Liebe Kollegen – bitte macht Schulungen, die Euch zeigen, wann und wie die Nottötung von Ferkeln/Tieren zu erfolgen hat. Es reicht – das muss endlich aufhören!“

Quelle: [www.agrarheute.com](http://www.agrarheute.com)

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

**StA Gera (Kastenstand):** Wer nicht weiß, dass er rechtswidrig handelt, handelt nicht vorsätzlich.

topagrar.com vom 27.11.2015:

#### **Gravierendes Urteil: Bisherige Kastenstände zu klein**

Die bisher üblichen Kastenstandbreiten von 70 cm für Sauen und 65 cm für Jungsauen sind für die großen Sauenlinien nicht mehr ausreichend, insbesondere wenn die Kastenstände nebeneinander aufgereiht sind und kein ungehindertes Durchstrecken der Gliedmaßen möglich ist. Das hat das OVG Magdeburg entschieden.

#### **Strafgesetzbuch (StGB) § 17 Verbotsirrtum**

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

**BGH v. 4.4.2013:** „Die Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums setzt voraus, dass der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat.“

### III. „Bedauerlicher Einzelfall?“

**StA Chemnitz (Nerzfarmen):** Jede Verordnung bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck.

BVerfG: „**Der vom Gesetzgeber vorgezeichnete Rahmen, an den der Verordnunggeber nach § 2a TierSchG gebunden ist, findet sich in § 2 Nrn. 1 und 2 TierSchG.** (...) Der Verordnunggeber muß mithin entsprechend dem in §§ 1, 2 TierSchG vom Gesetzgeber vorgezeichneten Interessenausgleich einen ethisch begründeten Tierschutz fördern, ohne die Rechte der Tierhalter übermäßig einzuschränken.“

**Jede Verordnung ist als absoluter Mindeststandard am Maßstab des Tierschutzgesetzes und der Verfassung zu messen. Bei einem Verstoß der Verordnung gegen diese Vorgaben ist die Verordnung insoweit rechtswidrig und darf von einem Gericht nicht beachtet werden.**

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

**OVG NRW:** „Die [...] Gefahr der Aushöhlung des Tierschutzes im Fall der Berücksichtigung wirtschaftlicher Gründe bei der Abwägung rechtfertigt es nicht, wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Rahmen der Abwägung die Berechtigung abzusprechen oder ihnen von vornherein ein allenfalls geringes Gewicht beizulegen.“

„Das Interesse des Klägers, den hiernach wirtschaftlich sinnlosen Aufwand (...) zu vermeiden, überwiegt aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Wertungen das öffentliche Interesse an der Unversehrtheit der Küken. Der Aufwand [...] ist aufgrund seiner Höhe, der mangelnden Rentabilität [...] dem Kläger derzeit nicht zuzumuten.“

⇒ Was wirtschaftlich ist, ist stets vernünftig.

**OVG NRW:** „Ausgehend von Gegenstand und Funktion der Abwägung ist als vernünftig im Sinne von § 1 Satz 2 TierSchG ein Grund anzusehen, dem **nach den Umständen des Einzelfalls als Ergebnis der Gegenüberstellung und Bewertung der relevanten Gesichtspunkte der Vorrang vor dem Schutz der Tiere einzuräumen** ist. Er muss auf einem aner kennenswerten menschlichen Interesse beruhen sowie unter den konkreten Umständen nach seinem objektiven Gewicht **schwerer wiegen als das Interesse am Schutz der Unversehrtheit des Tieres.**“

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

LG Münster (Beschl. v. 7.3.2016 – 2 KLS 540 Js 290/15 – 7/15)

„Die neuere rechtswissenschaftliche Literatur geht fast einhellig davon aus, dass das Töten von Eintagsküken gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG strafbar sei (...)“.

Dass die massenhafte Tötung von Küken strafbar sein könnte, sei für den Unternehmer nicht vorhersehbar.

### § 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

BR-Drs. 310/15 (Gesetzesantrag aus NRW): „Die Tötung männlicher Eintagsküken aus allein wirtschaftlichen Gründen ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar.“



## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

### LG Münster (Beschl. v. 7.3.2016 – 2 KLS 540 Js 290/15 – 7/15)

„Eine Auslegung des § 17 TierSchG, die das in der Anklage geschilderte Verhalten [...] unter Strafe stellt, verstößt [...] gegen Art. 103 Absatz 2 GG,“ weil eine Änderung der Auslegung einer Strafvorschrift nur durch Änderung des Strafgesetzes herbeigeführt werden könne.

**Art. 103 Abs. 2 GG:** Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.

1. BVerfG: „Maßgeblich ist der Wortlaut der Strafvorschrift und wie er verstanden werden kann. Lässt dieser es zu, die mögliche Strafbarkeit zu erkennen, so genügt die Vorschrift Art. 103 Abs. 2 GG.“
2. BVerfG: „Eine Rechtsprechungsänderung stellt keinen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 2 GG dar. Insbesondere dann, wenn die Änderung mit Blick auf die wissenschaftliche Diskussion vorhersehbar war.“

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

### OLG Hamm (Beschl. v. 10.5.2016 – 4 Ws 113/16)

Die Verordnungsgeber sind bei Erlass VO (EG) 1099/2009 bzw. der nationalen Verordnung *„offenbar und denknotwendig davon ausgegangen, dass das Töten von männlichen Eintagsküken spezieller Legerassen nach dem Schlupf aus wirtschaftlichen Gründen bzw. zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile generell zulässig ist. Anderenfalls wären die beiden Verordnungen und die darin enthaltenen umfangreichen und detaillierten Regelungen (...) überhaupt nicht veranlasst oder erforderlich gewesen.“*

- VO Nr. 1099/2009 soll den Schutz der Tiere dienen (ErwGr. 1), eine Herleitung der Legitimation der Tötung von Tieren wäre evident sinnwidrig.
- Der europäische Verordnungsgeber ist von keiner Zulässigkeit einer Tötung nach dem Recht aller Mitgliedstaaten ausgegangen. Die Verordnung geht vielmehr von sehr unterschiedlichen Rechtslagen der Mitgliedstaaten aus.

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

LG Heilbronn Urt. v. 23.5.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug.

Putenzucht, die dazu führt, dass die Tiere soviel Brustfleisch entwickeln, dass sie nicht mehr stehen können, ist vom Gesetzgeber akzeptiert.

### Tierschutzgesetz § 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

2. bei den Nachkommen
  - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Keine Definition des Begriffs der Zucht im TierSchG, aber im § 1 HundVerbEinfG:

„**Zucht:** jede Vermehrung von Hunden“

⇒ Das Züchten solcher Puten wie im Fall des LG Heilbronn ist rechtswidrig. Das Bestellen beim Züchter die Beteiligung an dieser illegalen Handlung.

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

LG Heilbronn Urt. v. 23.5.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug.

Weil der Gesetzgeber die Massentierhaltung akzeptiert hat, sind die Folgen der Putenhaltung auch hinzunehmen und damit sozialadäquat.

1. Unter Sozialadäquanz wird ein erlaubt gefährliches Verhalten verstanden, das von der Gesellschaft akzeptiert wird, weil es wichtige Vorteile mit sich bringt, auf die aufgrund eines allgemeinen Konsenses nicht verzichtet wird.  
**Sozialadäquat handelt keinesfalls, wer gegen ausdrücklich zur Begrenzung dieser Gefahren geschaffene Regeln verletzt.**
2. Massentierhaltung ist damit als für den Tierschutz gefährliches Verhalten erlaubt, wenn es sich in den **durch Gesetze und Verordnungen gesteckten Grenzen bewegt**. Wird aber insbesondere § 2 TierSchG verletzt, kommt Sozialadäquanz nicht in Betracht.

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

### LG Heilbronn Urt. v. 23.5.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug., S. 31

- Die Rechtsordnung ist kein anerkanntermaßen notwehrfähiges Rechtsgut. Nothilfe zugunsten des Staates ist ebenfalls nicht möglich.
- Die Angeklagten konnten sich weder auf Notwehr, noch auf Notstand berufen, weil sie keinem einzelnen Tier helfen konnten.

**LG Magdeburg v. 11.10.2017:** „Die Kammer vertritt insoweit die Auffassung, dass Tiere als ‚einem anderen‘ im Sinne des § 32 StGB und damit als nothilfefähig anzusehen sind. Nach Art. 20a GG ist Tierschutz als allgemeines Staatsschutzziel definiert, der sich auch auf den Schutz einzelner Tiere erstreckt (...).

**OLG Naumburg v. 22.2.2018:** Die Tatsache, dass die Gefahr für das Tierwohl nach den Aufnahmen nicht sofort beendet wurde, führt hier nicht zum Ausschluss einer Rechtfertigung nach § 34 StGB, weil es sich um eine Dauergefahr handelte, bei der es für die Rechtfertigung ausreicht, wenn die Notstandshandlung zu einer zeitlich versetzten Gefahrenabwehr führt.

## IV. Schützenhilfe durch die Rechtsprechung

LG Heilbronn Urt. v. 23.5.2017 – 7 Ns 41 Js 15494/15 jug., S. 31

„Die Angeklagten konnten sich darüber [Zulässigkeit der Notwehr] auch nicht in einem Verbotsirrtum befinden. Schon die kleinste Überlegung dahingehend, was passierte, wenn jeder seine politische Ansicht versuchte durch Straftaten durchzusetzen, zeigt, dass dann in kürzester Zeit nicht mehr eine Demokratie, sondern eine Anarchie in Deutschland herrschte.“ (S. 31)

### **Strafgesetzbuch (StGB)** **§ 17 Verbotsirrtum**

Fehlt dem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, so handelt er ohne Schuld, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Konnte der Täter den Irrtum vermeiden, so kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

### ***Kunstgriff 6***

Man macht eine versteckte *petitio principii*, indem man das, was man zu beweisen hätte, postuliert,  
3. Wenn *vice versa* zwei auseinander folgen, das eine zu beweisen ist; man postuliert das andre:

Arthur Schopenhauer *Die Kunst, Recht zu behalten*

# V. Ergebnisse der justiziellen Arbeit

## Landwirtschaftliche Betriebe

- 266.690 landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland (2018, [statista.com](https://www.statista.com))
- 940.000 Arbeitskräfte ([destatis.de](https://www.destatis.de) 2016)
- Keine einzige Freiheitsstrafe wegen Tierquälerei in der Massentierhaltung auffindbar (ansonsten 46 Freiheitsstrafen im Jahr 2017)

## Sonstige Unternehmen

- 7.8 Mio. Gewerbebetriebe in Deutschland (2018, [statista.com](https://www.statista.com))
- Freiheitsstrafen ([destatis.de](https://www.destatis.de) 2017)
  - 29 wegen Umweltstraftaten
  - 681 wegen Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen
  - 17 wegen Subventionsbetrug
  - 300 wegen Untreue
  - 136 wegen Konkursstraftaten

# VI. Konsequenzen und Forderungen

## Information

- Juristische und ethologische, veterinärmedizinische Fortbildung
- Forschung über die Gründe der Sanktionslosigkeit

## Anwendung des geltenden Rechts

- Konsequente Anwendung: § 17, 18 TierSchG, § 58 ff. LFGB, § 264 StGB
- Unternehmensgeldbußen, Abschöpfungsmaßnahmen

## Fortentwicklung de lege ferenda

- Versuchsstrafbarkeit
- Einführung von Strafschärfungsmöglichkeiten



## VII. Exkurs: „Institutionalisierte Agrarkriminalität“ ein tendenziöser Kampfbegriff?

**Institutionalisierung** bezeichnet einen Prozess „der Verfestigung von *regelmäßig praktizierten Verhaltensmustern, so daß diese generalisiert und typisiert werden können und als habitualisierte Verhaltensweisen allgemein handlungsleitend werden.*“ (Soziologie-Lexikon, v. Reinhold (Hrsg.), 2017: Stichwort: Institutionalisierung)

„Tradierte Wertbezüge werden ersetzt durch Mechanismen der Konsens- und Legitimationsbeschaffung.“ (Luhmann, zitiert nach aaO: Stichwort: Institution)

**"Organisierte Kriminalität** ist die **von Gewinn- oder Machtstreben** bestimmte, **planmäßige** Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von **erheblicher Bedeutung** sind, wenn **mehr als zwei Beteiligte** auf **längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig**

- a) unter **Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen**,
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
- c) unter **Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft** zusammenwirken.“ *Definition der bundesweiten Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) 1990*